



LANS

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL GEMEINDERATSSITZUNG

01. Gemeinderatssitzung 2021 25. Jänner 2021 19.00 Uhr Drehscheibe

Vorsitzender:	Dr. Benedikt Erhard
anwesende Gemeinderäte:	Cedric Klose DI Hannes Partl Mag. Norbert Pflieger Mag. Mario Webhofer Georg Pyka Elisabeth Nitsch DI Michael Socher Anton Haas
Unentschuldigt abwesend:	-
Entschuldigt abwesend:	Dr. Karen Pierer Ing. Mag. (FH) Johannes Kopf
Ersatz:	Michael Pittl Roland Schrettl

Tagesordnung

1. Protokolle vom 14.12.2020
2. Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
3. Berichte der Gruppen 1, 2 und 3
4. Voranschlag 2021 und MFP
5. Auflage BBP Karlinger (Gst. 590/4)
6. Sistranser Straße
7. Pumpstation Lansersee
8. Satzung Kanalisationsverband
9. Fortschreibung ÖROK (Sanktionsbeschluss)
10. Anfragen, Anträge und Allfälliges



TOP 01 – Protokolle vom 14.12.2020

Die Protokolle der 12. Gemeinderatssitzung wurden mit den gewünschten Ergänzungen übermittelt. Die Beschlussfassung der Protokolle wird auf die nächste Tagesordnung verschoben, GR Socher hat den Protokollentwurf nicht erhalten und hätte gerne noch Ergänzungen.

TOP 02 – Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

Bürgermeister:

- a) Der Bürgermeister informiert über die anstehende Impfkation. Die Gemeinde wurde letzte Woche informiert, wie die Impfung zu organisieren ist. Alle über 80ig jährigen wurden bereits im Vorfeld auf Aufforderung ans Land gemeldet. Die Rückmeldung der Impfwilligen war nahezu 100 %. (42 von 43 Bürgern haben sich zur Impfung angemeldet die 1 Person die sich nicht angemeldet hat, war bereits Covid19 positiv). Es fand im Anschluss eine Sitzung mit Franz Härting als Impfarzt für die Gemeindebürger statt. Die Impfkation der über 80ig jährigen und Hochrisikopatienten wird nach Lieferung des Impfstoffes in der Ordination von Dr Härting stattfinden.
- b) Der Bürgermeister berichtet über die Vorstandssitzung in der vergangenen Woche. Die Eckdaten des Haushalts wurden ebenso besprochen wie die Schwerpunkte und Vorhaben für das Jahr 2021. Dazu werden die einzelnen Vorstände unter Allfälligem ihre Punkte referieren.

Substanzverwalter:

Aushubdeponie Polltenweg: Der Baumbestand nördlich der ehem. Schottergrube wurde entfernt bis zum zukünftigen nördlichen Ende der Deponie. Dort wird jetzt das Deponieplanum errichtet, um dann mit der lagenweisen Schüttung von der Grenze in Richtung Süden zu beginnen und an den bestehenden Deponiekörper anzuschließen.

Die Starkstromleitung der ÖBB, welche vom Reitstall an der Römerstraße bis zum Almweg zwischen der Abzweigung von der Römerstraße und dem Hochbehälter Lanser Gebiet überquert, wurde vor Weihnachten tlw. erneuert (neues Erdkabel). Diese Arbeiten sind abgeschlossen, und bei der obligatorischen anschließenden Begehung mit Waldaufsicht/SUV wurden keine Schäden (die finanziell abgegolten würden) festgestellt. Die Grenzverhandlung, Festlegung und Vermarkung der Grenze Gemeindeweg/Agrar/ Lanser See nördlich der Badeanstalt ist abgeschlossen.

Am Freitag, den 29.1., von 8:15 bis 9:45 Uhr geben Studenten der Technik-Uni Innsbruck, Institut für Infrastruktur, Arbeitsbereich Umwelttechnik, unter der Leitung von Dr. Christian Ebner eine online-Vorstellung eines Bioenergiekonzeptes, das sie für Lans (auf ihre Initiative hin) als Projekt erstellt haben. SUV hat dazu einige Eckdaten und Kontakte geliefert, weiß aber (noch) nichts über Umfang und Tiefe der Studie. Wer interessiert ist und sich die Zeit nehmen will, kann gerne teilnehmen (Gruppe 1, e5 etc. haben schon die Einladung und Einwahldaten erhalten).

Abschließend stellt der SUV eine Übersicht der forstwirtschaftlichen Maßnahmen 2020 auf dem Gebiet der GGAG dar und erinnert dabei daran, dass wegen der extrem niedrigen Holzpreise praktisch kein Nutzholz geschlägert bzw. verkauft wurde.

Ortsbezeichnung	Aufforstung		Jungwuchspfleg		Schadholz		Durchforstung		Endnutzung	
	ha	Stk.	ha		ha	fm	ha	efm	ha	efm
Gesamt	3,30	5800	4,65	9,30	0,50	108	3,60	525,00	0,30	35

Bei den Holzpreisen ist eine leichte Besserung in Sicht zumindest in den östlichen Bundesländern, mit Anzeichen auch in Tirol. Der SUV hofft, dass sich dieser Trend übers Jahr fortsetzt, um auch wieder Einnahmen aus Nutzholzverkauf generieren zu können.

Holzmarkt Jänner 2021: Sägerundholz knapp, Preise steigen

15. Januar 2021

HOLZMARKT

Fi/Ta-Blochholz 2a/b, frei Straße (Euro/FMO)

Stand 15. Jänner 2021, Preiserhebung Dezember '20/Jänner '21; exkl. USt.



BAUERNZEITUNG

QUELLE: LK ÖSTERREICH

Sägerundholz ist derzeit knapp. Der Einschnitt ist größer als der Einschlag. Die Preise steigen.

TOP 03 – Berichte der Gruppen 1, 2 und 3

Gruppe 1

kein Bericht

Gruppe 2

Die Gruppe 2 hat keinen Bericht, stattdessen berichtet der Vizebürgermeister Themen aus der Vorstandssitzung zum Thema Oberes Feld 2. Er präsentiert die überarbeiteten Formulare zur Wohnraumbewerbung.

An die
Gemeinde Lans
Dorfstraße 43
6072 Lans

WOHNRAUMBEWERBUNG GEMEINDE LANS

Die Gemeinde Lans hat sich zum Ziel gesetzt, bedarfsgerecht attraktiven und leistbaren Wohnraum für Lanserinnen und Lanser zu ermöglichen. Interessenten können sich hiermit für Wohnraum in Lans anmelden.

Die Bewerbung gilt für alle Eigentums- und Mietwohneinheiten in Lans, für welche sich die Gemeinde ein Vergaberecht gesichert hat. Die Vergabe erfolgt nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten.

Mit dem Ausfüllen dieses Formulars bestätigt die Bewerberin/der Bewerber, dass ihre/seine personenbezogenen Daten im Gemeindeamt, im Rahmen der Bedarfserhebung und zum Zwecke der Vergabe Wohneinheiten in der Gemeinde Lans, bearbeitet und weitergegeben werden dürfen.

Das Formular ist wahrheitsgemäß auszufüllen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohneinheit durch die Gemeinde Lans besteht nicht.

WohnungswerberIn	
Vor- und Nachname	
Name vor 1. Ehe	
Geburtsdatum	
Staatsbürgerschaft	
Wohnadresse	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

SEITE 2 - PERSÖNLICHE DATEN

Personenstand WohnungswerberIn

<input type="checkbox"/>	ledig	<input type="checkbox"/>	getrennt seit:
<input type="checkbox"/>	verheiratet bzw. eingetragene Partnerschaft	<input type="checkbox"/>	Scheidung eingereicht am:
<input type="checkbox"/>	Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt	<input type="checkbox"/>	verwitwet:
<input type="checkbox"/>	geschieden seit:		

Derzeitige Wohnsituation

<input type="checkbox"/>	gemeinnützige Mietwohnung	<input type="checkbox"/>	Untermiete
<input type="checkbox"/>	bei den Eltern	<input type="checkbox"/>	Wohngemeinschaft
<input type="checkbox"/>	private Mietwohnung	<input type="checkbox"/>	Haus- oder Wohnungseigentum
<input type="checkbox"/>	Dienstwohnung	<input type="checkbox"/>	sonstiges:

Derzeitige Wohnungsmerkmale

<input type="checkbox"/>	1-Zimmer	<input type="checkbox"/>	4-Zimmer
<input type="checkbox"/>	2-Zimmer	<input type="checkbox"/>	5-Zimmer und mehr
<input type="checkbox"/>	3-Zimmer	<input type="checkbox"/>	sonstige:
Wohnfläche in m ²			

Derzeitiger Vermieter

Name:		Mietvertrag befristet bis
Adresse:		
Ort:		

Beschäftigung

Derzeit ausgeübter Beruf:	
Arbeitgeber:	Beschäftigt seit:

SEITE 3 - PERSÖNLICHE DATEN

Weiteres (zukünftiges) Haushaltsmitglied		
<input type="checkbox"/> Ehegatte(in)	<input type="checkbox"/> Lebensgefährte(in)	<input type="checkbox"/> eingetragene(r) Partner(in)
Vor- und Nachname	Name vor 1. Ehe	
Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	
Wohnadresse		
E-Mail-Adresse	Telefon	

Derzeitige Wohnsituation (wenn nicht im gleichen Haushalt mit WohnungswerberIn)	
<input type="checkbox"/> gemeinnützige Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Untermiete
<input type="checkbox"/> bei den Eltern	<input type="checkbox"/> Wohngemeinschaft
<input type="checkbox"/> private Mietwohnung	<input type="checkbox"/> Haus- oder Wohnungseigentum
<input type="checkbox"/> Dienstwohnung	<input type="checkbox"/> sonstiges:

Derzeitige Wohnungsmerkmale (wenn nicht im gleichen Haushalt mit WohnungswerberIn)	
<input type="checkbox"/> 1-Zimmer	<input type="checkbox"/> 4-Zimmer
<input type="checkbox"/> 2-Zimmer	<input type="checkbox"/> 5-Zimmer und mehr
<input type="checkbox"/> 3-Zimmer	<input type="checkbox"/> sonstige:
Wohnfläche in m ²	

Derzeitiger Vermieter	
Name:	Mietvertrag befristet bis
Adresse:	
Ort:	

Beschäftigung	
Derzeit ausgeübter Beruf:	
Arbeitgeber:	Beschäftigt seit:

SEITE 4 - VERMÖGENSANGABEN IN DEN LETZTEN 5 JAHREN

Ist/war jemand der zukünftigen BewohnerInnen im In- oder Ausland Besitzer/Mitbesitzer an?	
<input type="checkbox"/>	Liegenschaft(en)
<input type="checkbox"/>	Wohnobjekt(en)
<input type="checkbox"/>	Wohnrecht(en)
Welche der nachfolgenden Gründe liegt vor, die eine ganzjährige Nutzung verhindern?	
<input type="checkbox"/>	Übertragung oder Verkauf auf Grund von Scheidung/Trennung
<input type="checkbox"/>	Verkauf infolge von Überschuldung
<input type="checkbox"/>	nicht ganzjährig bewohnbar oder nur Substandard (Nachweis/Gutachten erforderlich)
<input type="checkbox"/>	nicht barrierefrei oder nur eingeschränkt nutzbar
<input type="checkbox"/>	Eigentum durch Wohnrecht oder Fruchtgenuss belastet
<input type="checkbox"/>	weniger als einen Hälfteanteil an der Wohnung
<input type="checkbox"/>	sonstiges:
Summe aller Barvermögen/Vermögenswerte im In- oder Ausland	
<input type="checkbox"/>	bis 60.000€
<input type="checkbox"/>	über 60.000€

Anmerkungen:

*der Punkt Summe aller Barvermögen/Vermögenswerte im In- oder Ausland wurde vom Gemeinderat gestrichen.

SEITE 5 - INTERESSE WOHNRAUM

Die Gemeinde Lans hat im Örtlichen Raumordnungskonzept u.a. folgende Ziele festgelegt:

- Die angestrebte Bevölkerungsentwicklung ist auf die raumordnungsfachlich sinnvolle und finanzierbare öffentliche, soziale und technische Infrastruktur abzustimmen.
 - Das Ermöglichen von leistbarem Wohnen vor allem für Jungfamilien in einem von überdurchschnittlich von Bodenpreissteigerungen betroffenen Gebiet, wird als vordringliches Ziel im öffentlichen Interesse angesehen, um die soziale Komponente der Bevölkerungs- und Arbeitskräfteentwicklung abdecken zu können.
- Zur Erreichung dieser Ziele ist es unabdingbar, die konkrete Nachfrage von Lanserinnen und Lansern nach Wohnraum zu kennen. Diese Zahlen dienen der Gemeinde nicht nur als Parameter für die Entwicklung von Wohnraum auf gemeindeeigenem Grund, sondern dient als Grundlage für alle Wohnbauvorhaben in Lans.

Ich entspreche den personenbezogenen Voraussetzungen der Tiroler Wohnbauförderungsrichtlinie?

Wohnbedarf	Einkommensgrenzen	
künftiger Hauptwohnsitz in der geförderten Wohnung (ganzjährige regelmäßige Benutzung)	(Familien-)Einkommen (Jährliches Nettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgelder, steuerpflichtiger Prämien, etc. dividiert durch 12)	
Eigentums- oder Nutzungsrechte an anderen Wohnungen sind spätestens 6 Monate nach Bezug der neuen geförderten Wohneinheit aufzugeben	Personenanzahl	Obergrenze (EUR)
	1	3.000,--
	2	5.000,--
	3	5.370,--
		für jede weitere Person jeweils 370,-- mehr

Nähere Informationen zur Tiroler Wohnbauförderung erhältst du unter <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/>

- Ja, ich entspreche meiner Ansicht nach den oben angeführten Grundvoraussetzungen der Tiroler Wohnbauförderung. Diese Angabe soll nach kurzer Selbstprüfung die Möglichkeit auf geförderten Wohnraum darlegen und ersetzt keine vollwertige Prüfung der Förderungswürdigkeit im Sinne der Tiroler Wohnbauförderung. Die amtliche Prüfung der Förderungswürdigkeit erfolgt erst wenn eine konkrete Wohneinheit zugeteilt werden konnte.
- Nein, ich entspreche nicht (oder bin nicht an einer geförderten Wohneinheit interessiert) und bin daher an freifinanziertem Wohnungsangebot interessiert

Kriterien für die gewünschte Wohnung

Rechtsform	Besonderheiten	Wohnungsgröße
<input type="checkbox"/> Mietwohnung gefördert	<input type="checkbox"/> betreutes/betreubares Wohnen	<input type="checkbox"/> 1-Zimmer
<input type="checkbox"/> Mietkaufwohnung gefördert	<input type="checkbox"/> altergerechtes Wohnen	<input type="checkbox"/> 2-Zimmer
<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung gefördert	<input type="checkbox"/> Tauschwohnung Klein auf Groß	<input type="checkbox"/> 3-Zimmer
<input type="checkbox"/> Mietwohnung freifinanziert	<input type="checkbox"/> Tauschwohnung Groß auf Klein	<input type="checkbox"/> 4-Zimmer
<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung freifinanziert	<input type="checkbox"/> Bauherrenmodell	<input type="checkbox"/> 5-Zimmer
		<input type="checkbox"/> größer 5-Zimmer
	Fläche in m ² von - bis:	

SEITE 6 - BEWERBUNGSGRUND

<input type="checkbox"/>	ohne eigene Wohnung	<input type="checkbox"/>	Wohnung zu teuer
<input type="checkbox"/>	Wunsch Hausstandsgründung	<input type="checkbox"/>	gerichtlicher Räumungstermin
<input type="checkbox"/>	Scheidung/Trennung	<input type="checkbox"/>	Kündigung durch Vermieter
<input type="checkbox"/>	Ende Mietvertrag	<input type="checkbox"/>	befristeter Untermietvertrag
<input type="checkbox"/>	ungünstige Raumaufteilung	<input type="checkbox"/>	Wohnung zu klein
<input type="checkbox"/>	Wohnungswechsel aufgrund gesundheitlicher Probleme erforderlich	<input type="checkbox"/>	Wohnung/Haus nicht barrierefrei
<input type="checkbox"/>	Wohnungstausch	<input type="checkbox"/>	

Anzahl der Personen die eine Wohnung (mit Hauptwohnsitz) gesucht wird	
Erwachsene	Kinder
<input type="checkbox"/>	Sorgerecht für ___ weitere/s Kind/er (Nachweis erforderlich)
<input type="checkbox"/>	Besuchsrecht für ___ weitere/s Kind/er (Nachweis erforderlich)
<input type="checkbox"/>	Schwangerschaft liegt vor. Voraussichtlicher Geburtstermin:

Erforderliche & gewünschte Wohnungsmerkmale			
<input type="checkbox"/>	Personenlift	<input type="checkbox"/>	Garten
<input type="checkbox"/>	barrierefreie Wohneinheit	<input type="checkbox"/>	Terrasse
<input type="checkbox"/>	behindertengerechte Wohnung	<input type="checkbox"/>	Balkon

Anmerkungen:

.....
Datum & Ort:

.....
Unterschrift:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu, das präsentierte Formular an die registrierten Bewerber mit Lans-Bezug zu übermitteln. Den vielen Bewerbern, welche keinen Lans-Bezug haben, wird eine Absage zugesandt.

Die Vergaberichtlinien sind noch in Ausarbeitung und sollen im März präsentiert werden.

Gruppe 3

kein Bericht

TOP 04 – Voranschlag 2021 und MFP

Der Voranschlag ist dem Gemeinderat im Vorfeld zugegangen.

Der Bürgermeister präsentiert die größten Posten des Budgets und gibt eine zusammenfassende Übersicht:

Auszug aus dem Voranschlag 2021		
Finanzierungsvoranschlag		
	2020	2021
Einzahlung operative Gebarung	3.589.000,00	3.507.600,00
Auszahlungen operative Gebarung	-3.148.100,00	-2.670.600,00
Geldfluß operative Gebarung	440.900,00	837.000,00
Einzahlungen investive Gebarung	4.190.000,00	2.418.000,00
Auszahlungen investive Gebarung	-5.452.600,00	-1.235.100,00
Geldfluss aus investiver Gebarung	-1.262.600,00	1.182.900,00
Nettofinanzierungssaldo	-821.700,00	2.019.900,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	958.000,00	330.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-58.800,00	-2.155.200,00
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	899.200,00	-1.825.200,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	77.500,00	194.700,00
Geldfluss inkl. Abschreibungen	-84.200,00	63.100,00

Einzelpositionen		
Ertragsanteile	1.092.400,00	926.300,00
Personalaufwand	738.600,00	818.300,00
Kommunalsteuer	430.000,00	500.000,00
Instandh. Wasserleitung	40.000,00	60.000,00
Straßen- und Kanal-Instandhaltung	247.600,00	71.700,00
Abwasserreinigung	85.000,00	118.251,14

Der Voranschlag 2021 wird in der vorliegenden Form mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Haas) beschlossen.

Beim Mittelfristigen Finanzplan wurden leider einige Positionen nicht am Ausdruck abgebildet, weshalb der Bürgermeister um Verständnis ersucht, dass dieser erst in der nächsten Sitzung beschlossen werden kann. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

TOP 05 – Auflage BBP Karlinger (Gst. 590/4)

Wird aufgrund von fehlenden Unterlagen vertagt.

TOP 06 – Sistranser Straße

Der Bürgermeister informiert über Besprechungen für eine Baufluchtlinie für die Sistranser Straße. Anlass waren 3 geplante Bauvorhaben an der Sistranser Straße. Die Intention des Baubezirksamtes ist die Aufweitung des Verkehrsraumes um eine gefahrlose und flüssige Begegnung für den Verkehr zu ermöglichen. Ebenfalls wäre gewünscht, einen Verkehrsraum für Radfahrer zu schaffen. Das Ziel wäre eine Einigung mit allen Beteiligten für ein Entwicklungsziel. Z.b. wäre seitens der Landesstraßenverwaltung eine Unterschreitung von Baufluchtlinien möglich, wenn im Gegenzug Grundabtretungen zur Schaffung von Gehsteigen mit entsprechenden Breiten erfolgen würden.

Der Bürgermeister wird dazu weitere Gespräche führen und dem Gemeinderat berichten.

GR Partl fragt nach, ob eine Verbreiterung der Fahrbahn auch angedacht ist. Der Bürgermeister antwortet, dass dies im Interesse der Landesstraßenverwaltung wäre, um eben eine gefahrlose und flüssige Begegnung von Fahrzeugen zu ermöglichen.

GR Pyka ersucht den Bürgermeister, bzgl. der Aufstellung von Radarkästen Informationen einzuholen. Der Bürgermeister wird sich bzgl. der Aufstellung auf Gemeindestraßen und Landesstraßen informieren.

TOP 07 – Pumpstation Lansersee

Der Bürgermeister informiert über das Angebot der IKB die Pumpstationen am Lansersee mit in die Überwachung (wie bereits bei der Wasserversorgungsanlage) zu nehmen. Der Gemeinderat möchte gerne wissen, ob die IKB, z.B. bei Ausfällen der Fernwirkanlage, auch die Haftung für Schäden übernimmt.

Der Gemeinderat ist nach Abklärung der Haftungsfrage einstimmig für die Angebotsannahme. Das Angebot würde wie folgt lauten:

Preisübersicht

Pos. 1: Fernwirktechnische Erschließung PW West, Ost inkl. Einbindung	EUR	9.900,00
Pos. 2: Fernwirk-Betriebsführung	EUR	1.200,00
<hr/>		
Summe Netto	EUR	11.100,00
MwSt. 20%	EUR	2.220,00
<hr/>		
Summe Brutto	EUR	13.320,00

TOP 08 – Satzung Kanalisationsverband

Der Bürgermeister berichtet: Der Gemeindeverband „Kanalizationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ hat aufgrund der Empfehlungen im Prüfbericht des Landes Tirol, Abt. Gemeinden, vom Oktober 2018 die dem Gemeindeverband zugrunde liegende Vereinbarung der Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans sowie die Satzungen des Verbandes an die Bestimmungen der TGO 2001 zu adaptieren und neu zu fassen. Dabei sind insbesondere auch die Bestimmungen über die Kostenaufteilung für die Erhaltung und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen zu aktualisieren.

Die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Kanalizationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ ist daher entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 anzupassen.

Durch die von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Vereinbarung und der Satzung soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden. Der genaue Wortlaut wird dem Sitzungsprotokoll eingefügt, liegt während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und wird dem Gemeinderat wie folgt präsentiert:

Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans

A) VEREINBARUNG

Artikel I

- 1) Die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 i.d.g.F. zusammen.
- 2) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist:
 - a) Der Abschluss eines Entsorgungsvertrags für die Abwässer der Verbandsgemeinden mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG;
 - b) Die Errichtung der für die Beseitigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden erforderlichen gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage;
 - c) Die Erhaltung und der Betrieb der gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage.
- 3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde des Verbandsobmanns.
- 3) Der Gemeindeverband ist gem §141 (1) TGO 2001 eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“; zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.10.1973, Zl. Ib-1774/14, außer Kraft.

B) S A T Z U N G

des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 (1) TGO aus den Bürgermeistern sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind, und je einem weiteren Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
- 3) Jedenfalls obliegt ihr die Wahl des Verbandsobmanns, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Überprüfungsausschusses, die mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen sind.
- 4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss ist soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrem Kreis in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- 3) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) die Vorsitzführung in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Erledigung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.

- 4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn deren rechtzeitige Einberufung nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch der Verbandsversammlung unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich für die Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamts der Sitzgemeinde.

§ 6

Aufbringung der Mittel

- 1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst
- Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst,
 - Einzahlungen für die Erhaltung und den Betrieb der gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage sowie
 - Einzahlungen zur Abgeltung der Kosten der Abwasserreinigung.
- 2) Die den Mitgliedsgemeinden vorzuschreibenden Anteile der Kosten der Investitionstätigkeiten einschließlich Schuldendienst und der Erhaltung und des Betriebs der gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage werden auf Grundlage des Sachverständigengutachtens des Ingenieurbüros Kirchebner, Innsbruck, vom 26.11.2018 ermittelt. Berechnet werden Mittelwerte nach Haltungslängen (auf Basis des digitalen Kanalnetzes), Einwohnerzahlen und Abwassermengen wie folgt:

Abschnitt	Gebiet	Aldrans	Lans	Sistrans
U	Lans-Aldrans	62,44 %	37,56 %	-
X und D	Sistrans-Aldrans	73,29 %	-	26,71 %
RÜB	Aldrans	89,80 %	4,50 %	5,70 %
-> lbk.	Aldrans – Klärwerk Rossau	39,22 %	30,65 %	30,13 %

- 3) Die unter Abs 2) genannten Kostenteilungsschlüssel werden von der Verbandsversammlung alle 6 Jahre evaluiert und ggf. neu festgesetzt. Der erste Stichtag einer allfälligen Neufestlegung ist der 01.01.2023.
- 4) Die den Mitgliedsgemeinden vorzuschreibenden Anteile der Kosten der Abwasserreinigung wird auf Grundlage des Kostenaufteilungsschlüssels der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG für die an ihrer Kläranlage Innsbruck / Rossau angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände ermittelt. Dieser wird alle 10 Jahre aktualisiert, der aktuelle Schlüssel gilt ab 01.01.2021.
- 5) Der Verbandsobmann hat den Mitgliedsgemeinden bis 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich den für dieses Jahr zu leistenden Beitrag schriftlich mitzuteilen. Eventuell sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen anzurechnen.

§ 7

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 8

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 6 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 9

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 dieser Satzung.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGL.Nr. 36/2001, in der Fassung 51/2020, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Versammlungsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Gemeinde Aldrans
Bgm. Johannes Strobl

Gemeinde Lans
Bgm Dr. Benedikt Erhard

Gemeinde Sistrans
Bgm Josef Kofler

Beschlüsse:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ vom 16.12.2020 der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ einstimmig zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ vom 16.12.2020 der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ einstimmig zu.

TOP 09 – Fortschreibung ÖROK (Sanktionsbeschluss)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Örtliche Raumordnungskonzept in der aufgelegten Fassung (2. Auflage) zur Vorlage für die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu beschließen.

Der Antrag wird mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Haas wegen Befangenheit) und 1 Gegenstimme (Socher aufgrund der Formulierung Eigenbedarf) beschlossen.

TOP 10 – Anfragen, Anträge und Allfälliges

- a) GR Pfleger regt auf Grund einer Anfrage vom Wassermeister an, Funkwasserzähler zu installieren, diese wären mit der neuen Software kompatibel. Da demnächst mehrere zu tauschen sind, wäre dies eine gute Gelegenheit. Diese würden auch mehr Service für die Kunden bieten, da diese Fehlerquellen (z.B. einen Nachtverbrauch) aufzeigen würden. Die Kosten für die Funkwasserzähler liegen nur geringfügig über denen der normalen Wasserzähler. Die Software dafür würde in der Anschaffung € 6.000 betragen. Der Gemeinderat benötigt für eine Entscheidung noch weitere Details (z.B. genaue Kosten der Zählermiete)

- b) GR Socher regt an, den Rahmenplan aus dem Jahr 2013 außer Kraft zu setzen, da ja nun die Fortschreibung des ÖROK beschlossen wurde. Der Bürgermeister wird dies beim Raumplaner hinterfragen, da der Rahmenplan als Richtlinie galt, aber keine Verordnung darstellt.

Ende: 22.05 Uhr
Der Schriftführer

Für den Gemeinderat